



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 155. Wiembecker Hagenweisthum [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

auch von dem Leibzüchter und dessen Ehefrau, desgleichen von den confirmirten Kindern bezahlt.

Der Weinkauf ist nur in dem Falle hergebracht, wenn eine nicht im freyen Hagen gezeugte Person auf das hagenfreye Gut kommt; also nicht, wenn zwey Personen im Hagen sich verheurathen. Eine Urkundszahlung findet auch in diesem letztern Falle nicht Statt.

In der besagten Bauerschaft Wiembeck sind viele solche hagenfreye Güter vorhanden, z. B. Clußmann N. 1., Hagemeister N. 2., Gellhaus N. 4., Todtmann N. 5. u. m. a.

3. Capitel.

§. 155. In dem 13. Artikel des Wiembecker Hagenweisthums wird gefragt:

„Ob die Söhne und Töchter nach dem tödlichen Hintritte ihrer Aeltern die Hagen Güter gleich erben, oder ob der Besizer der Huese seine andern Brüder und Schwestern aus den Hagen Gütern aussteuern und ihnen dieselbe mitgeben indge?“

Hierüber ist erkannt, daß hinfürter die Huese und Hagen Güter weiters nicht zertheilt, sondern es sollen diese Güter bey dem Besizer des Hofes und Gutes, dabey die Huese besunden, verbleiben, und die Brüder und Schwestern daraus kaufen. Wer aber aus dem Hofe bestattet, der mag folgendes nicht mehr erben.“

Wenn nun dieser Fall eintreten sollte, daß nämlich die, von einem hagenfreyen Gute abgebrach-

brachten, Verwandten den freyen Hagen ganz verzogen, sich anderwärts etablirt, mithin aufgehört haben, Mitgenossen der Hagengerechtigkeit zu seyn, so scheint es zwar als ob der Hof an den Hagherrn, in Ermangelung anderer successionsfähiger Erben, zurückfallen müsse, allein hiebey ist folgendes zu erwägen:

Der Hagenmann oder der Besizer eines Hagenzugs — welches diese Benennung von dem Gerichte, dem es sonst unterworfen war, erhalten hat — hat die völlige Nutzung seines Colonats, jedoch mit der Einschränkung, daß er dasselbe, ohne Bewilligung des Hagherrn, seiner Erben und Seitenverwandten nicht theilen, noch verändern darf; er vererbt auch dieses Gut auf seine Kinder und in deren Ermangelung auf seine Collateral-Verwandten, welchen, wegen dieses Erbrechts, im Falle einer, ohne ihre Bewilligung vorgenommenen, Colonatsveräußerung, das jus retractus gentilitii competirt, und erst, wenn diese nicht vorhanden sind, fällt dasselbe an den Hagherrn zurück ^{c)}.

Hiermit kommt auch das Weimbecker Weis-
thum überein; denn

„nach dem 10ten Artikel dürfen die Hagen-
genossen, ohne Beliebung ihres Herrn, die Hagen-
güter nicht verpfänden, weniger verkaufen oder
veräußern, im Falle sie aber *consensum* dazu
im-

c) Hofrath Kunde in seinem deutschen Privatrechte
2. B. 2. Abschn. S. 29. de Selschow elem. jur.
germ. S. 399. Buri Erläuterung des Lehns-
rechts. pag. 960 seq.

impetrieren würden, sollen sothane Güter, wenn dieselben weder die nächsten Erben noch der Hagherr begehren, gleichwohl nicht gestracks außer den Hagen verkauft, sondern den andern Hagengenossen zuerst angebothen werden."

Ferner nach dem Weisthume der fünf Hedsderhäger (in der Bogten Heiden) von 1567:

„muß der Hagengenosse sein Hagengut mit Wissen und Bollwort seines Hagherrn, vorerst seinen nächsten Bluts-Magen, die nach seinem Tode in sothanem Gute seine Erben seyn könnten, anbieten und verkaufen; darnach, so dieselben nicht wollten kaufen, soll er dasselbe seinem Hagherrn anbieten, sofern derselbe des nicht begehrt um Geld, alsdann mag er dasselbe verpfänden und verkaufen, wenn das gelüftet und geliebet, jedoch dem Hagherrn und Hagengenossen ihre Gerechtigkeit ungefährt.“

Dann finde ich ein Canzley-Protocoll vom 1. April 1583, Dechante zur Valle wider Preußner, welches im Auszuge lautet:

„Die Dechante bitten, dieweil das Gut ein Hagengut, daß es zu Rechte vor das Haggericht gewiesen werde. Der Preußner erzählt, was sie deswegen zuvor eingewendet, sonderlich, daß er der rechte Bruders-Sohn wäre und daher ihm vor andern (das Gut) *jure successionis* zustünde, auch ihme das Gut von seiner Frauen von Bartold, so vom Gute geboren, von unserm gnädigen Herrn cediret und aufgetragen worden. Das Hagengut vermindere auch,

auch,

auch, daß man nicht allein in Linien descendiren, sondern auch collateral succediren, und da einer sich näher, dann er, qualificiren könne, wollte er gern absteigen; dieweil aber das nicht geschehen könnte, bat er, ihn zum Gute zuzulassen und einen gebührenden Weinkauf anzunehmen.

Zwischen den Dechen zur Talle und dem Preußner wurde die Sache dahin verglichen, daß der Preußner zu Weber Bartolds Gut auf dem Pinnenbruche, als der nächste Blutsverwandte und letztverstorbenen Frauen Bruders Sohn dahin zugelassen werden soll etc."

Nun heißt es ferner im 13. Artikel des Wiembeckers Hagenweisthums von 1616:

„daß hinführo die Huese und Hagen Güter weiters nicht zertheilt, sondern es sollen diese Güter bey dem Besitzer des Hofes und Guts, dabey die Huese befunden, verbleiben u. s. w.“

Allein

a) enthält dieses die Beantwortung der Frage: ob die Söhne und Töchter, nach dem Tode der Aeltern, ohne Unterschied die Hagen Güter gleich erben, oder ob die Besitzer der Huese ihre andern Brüder und Schwestern aus den Hagen Gütern aussteuern und ihnen dieselben mitgeben mögen?

Es ist also hier von dem vorliegenden Falle, ob nämlich, wenn ein Hagen Genosse, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgehen sollte, der nächste Seitenverwandte, wenn er gleich vom Colonnate abgesteuert und außer dem Hagen etabliert

blirt ist, zur Succession in dasselbe nicht berechtiget sey? gar nicht die Rede, mithin können auf denselben die Worte: „wer aber außer dem Hagen bestattet, derselbe mag folgendes nicht mehr erben“ um so weniger extendirt werden, als sie sonst mit dem 10ten Artikel dieses Weisthums in Widerspruch stehen würden, indem daselbst den Hagengenossen die Veräußerung der Hagengüter, ohne Einwilligung und Begehren der nächsten Erben — worunter allerdings die Collateral-Erben zu verstehen sind — untersagt, dadurch also den letztern unwidersprechlich ein Erbfolgerecht bezeugt ist.

- b) Ist der Satz, daß die vom Colonnate abgefundenen Collateral-Verwandten keinen Regreß zur Succession in dasselbe halten, nach Gesetzen und Präjudicien nur restrictiv auf eigenbehörige und zugleich meyerstättische Güter anzuwenden. Denn der, die kraft eines Gesetzes habende, Landtagschluß von 1669 verordnet ausdrücklich: „daß inter ascendentes & descendentes & collaterales in primo gradu der Eigenbehörige zur Succession zugelassen, auch reciproce es mit den freyen Leuten also gehalten, der hohen Landesherrschaft und dem Gutsherrn aber das *moruarium* reservirt seyn solle &c.“

So wie nun den abgesteuerten Kindern und Collateral-Verwandten in erbeigene, erbmeysterstättische oder Erbzinsgüter, wenn die Ordnung sie trifft, die Erbfolge unstreitig zustehet, so ist auch nach diesem Grundsatz in Sachen Frohn

Fährers Darstellung.

§

wider

wider Frohn ein Erkenntniß, wonach der ältere abgestorbene Bruder für die jüngere Schwester den Besiß des Amtsmeyerhofes zu Asemiffen erhalten hat, ertheilt, und dieses vom Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte bestätigt.

Da nun

- c) die Hagengüter die Eigenschaften wahrer Erbzinsgüter haben, so muß auch bey der Succession in jene eben das Statt finden, was bey der Erbfolge in diese Güte Rechtens ist, und das um so mehr; da die angeführte Stelle des Wiembecker Weisthums auf diesen Fall nicht anders anwendbar ist, als wenn durch Thatfachen erwiesen werden könnte, daß die von den Hagengütern abgesteuerten Collateral-Verwandten, die den Hagen verzogen haben, zur Succession nicht zugelassen, sondern jene dem Hagherrn zugefallen sind.

Diese Meinung scheint um so richtiger zu seyn, da selbst fremde, die keine Hagengenossen sind, (gleich viel die es gewesen und nicht mehr sind) nach dem 14ten Artikel des Weisthums zur Succession in die Hagengüter praevia qualificatione zugelassen werden.

Uebrigens bemerke ich, daß zwar seit 1708 kein Hagengericht mehr gehalten, jedoch die alte Verfassung bis jetzt unverändert geblieben sey.

4. Capitel.

§. 156. Auch im Amte Barenholz sind Colonnate, deren Besißer gewisse Hagenrechte genießen, z. B. in der Bauerschaft Welstorf, als